

Jürgen Koch  
38173 Dettum  
Wolfenbütteler Straße 3

15. Januar 2014

An den Zweckverband Großraum Braunschweig  
Frankfurter Straße 2  
38122 Braunschweig

-Einschreiben mit Rückschein-

**Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig  
- Erste Änderung bzgl. der Windenergienutzung - Entwurf  
Ansiedlung eines Windenergieparks im Bereich der Ortschaften  
Ahlum – Dettum – Apelnstedt – Volzum; Potentialfläche AHLUM 01  
Stellungnahme im Rahmen des  
allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Rahmen des allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligungs-Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig bzgl. der Windenergienutzung möchte ich, insbesondere zur Potentialfläche AHLUM 01, wie folgt Stellung nehmen:

**1. Mindestabstände zu den Landesstraßen:**

Wie ein aktueller Unfall in den USA zeigt, sind selbst renommierte Windkraftanlagenhersteller wie Siemens trotz hoher Fehlervermeidungsanalysen vor Material- bzw. Montageproblemen nicht geschützt. Bei einem Windrad hatte sich ein mehr als 50 Meter langes und elf Tonnen schweres Rotorblatt gelöst und war rund 50 Meter entfernt auf eine Straße gekracht. Der Siemens Konzern erklärt auf Anfrage, die Probleme seien inzwischen gelöst. *"Die Rotorblätter stammten aus einer fehlerhaften Charge"*, sagt eine Sprecherin. "Wir haben umfassende Analysen durchgeführt. Es gibt keinen Hinweis, dass ein Serienfehler vorliegen könnte."

Quellenangabe: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/siemens-hat-probleme-mit-geborstenen-windraedern-in-den-usa-a-912994.html>

Es wird von Siemens darauf hingewiesen, dass der Fehler, der zum Ablösen des Flügels führte, kein Serienfehler war. Das ist für den Leser erst einmal beruhigend.

Aus Sicht eines Qualitätsverantwortlichen stellt sich daraus aber eine sehr beunruhigende Frage:

Wenn es kein Serienfehler war, sondern ein einmaliger Fehler (Material oder Montage --> ist absolut unerheblich) zeigt das im Umkehrschluss, dass der Produktions-, oder Montageprozess nicht prozesssicher ist. Der Fehler kann also immer wieder auftreten, unabhängig vom Hersteller oder Personal.

Wenn ein Unternehmen wie Siemens, die wirklich alle Fehlervermeidungstools im Vorfeld nutzen (FMEA, PokaYoke usw.), kann ein Unternehmen wie Enercon nicht plausibel argumentieren, dass diese Art von Problemen bei ihnen nicht vorkommen könnten.

Folge: Abstände zwischen WEA's zu befahrenen Straßen mindestens Wurfweite Flügel bei Hauptlast.

In der ZGB-Gebietsblattkarte zur Potentialfläche AHLUM 01 sind keine Abstände zu den Landesstraßen eingezeichnet. Aufgrund von Rotorbruch durch Material- bzw. Montagefehlern (siehe hierzu den vorgenannten Artikel im Spiegel-online) oder Blitzschlag besteht die Gefahr, dass Rotorblattteile oder Eisbruchstücke auf die

Landesstraßen fallen und zu Unfällen mit Personenschaden führen. Gemäß Urteilen der u.g. Oberverwaltungsgerichte (OVG) besteht keine besondere Schutzpflicht, wenn Abstände größer 317m bzw. bei Eisbruch ein Abstand von 1,5-facher (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) eingehalten werden.

**Frage 1.1:**

Warum sind dann Mindestabstände von 317m zwischen WEA zu den öffentlichen Straßen vom ZGB nicht in die Gebietskarte berücksichtigt und veröffentlicht worden?

**Frage 1.2:**

Haftet der ZGB für evtl. Unfälle innerhalb der vorgeschriebenen, nicht eingehaltenen Mindestabstände zu den öffentlichen Straßen, die nach Inbetriebnahme des Windparks auf Rotor- oder Eisbruch zurückzuführen sind, da sie bei Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 nicht berücksichtigt wurden?

**Frage 1.3:**

Hält der ZGB entgegen den Urteilen der OVG´s einen im Straßengesetz vorgesehenen Sicherheitsabstand von nur 40m zu Landesstraßen für ausreichend und setzt sich somit über die Urteile der OVG´s hinweg?

**OVG-Urteile zu Punkt 1:**

(Quelle: Windenergie Handbuch, 9. Ausgabe, Dezember 2012, Autorin: Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen)

**Mindestabstände bei Rotorbruch:**

Rotorblattbruch, Gefahr durch herabfallende Teile ist in Entfernung von 317 m/ 470 m nicht rücksichtslos, sondern allgemeines Lebensrisiko.

OVG Munster 8 B 1360/06 vom 29.08.06 / OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.07

**Mindestabstand bei Eisbruch:**

Einhaltung des Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) oder Installation eines Eisansatzerkennungssystems ist auch in nicht eisgefährdeten Gebieten erforderlich.

OVG Magdeburg 2 L 23/04 vom 22.06.06

**Mindestabstand bei Eisbruch:**

Gefahr durch Eiswurf ist ab Entfernung von 317 m / 500 m / 412 m nicht gegeben bzw. nicht rücksichtslos, sondern allgemeines Lebensrisiko.

OVG Munster 8 B 1360/06 vom 29.08.06

OVG Lüneburg 12 LB 31/07 vom 01.06.10

VG Freiburg 1 K 653/04 vom 25.10.05

**2. Einhaltung neuer verschärfter, europäischer Richtlinien zum Bau von WEA´s**

CDU-Bundestagsabgeordnete Erwin Rüdell verweist auf einen kürzlich gefassten Beschluss des Europäischen Parlaments, der auf deutlich schärfere Umweltschutzaufgaben beim Neubau von Windrädern abzielt.

Zitat aus dem Lokal-Anzeiger:

- Ferner weist der CDU-Abgeordnete auf einen bislang wenig beachteten Beschluss des Europäischen Parlaments hin. Danach hat das Parlament in Straßburg einen Entwurf der EU-Kommission für eine neue Richtlinie zu Bauvorhaben deutlich verschärft und fordert unter anderem eine „Abschätzung der optischen Auswirkungen“. In der Begründung wird ausdrücklich auf **Windparks** Bezug genommen und verlangt, solche Vorhaben zu verhindern, „die die Sicht auf die Natur einschränken und die Harmonie der Landschaft stören“.

**Frage 2.1 an den ZGB:**

Werden diese neuen Richtlinien zu WEA-Bauvorhaben sowie die neuen europäischen Umweltschutzaufgaben bei der ZGB-Planung mit berücksichtigt bzw. sind diese dem ZGB überhaupt bekannt?

### Frage 2.2 an den ZGB:

Warum wurden die neuen europäischen Umweltschutzauflagen und Baurichtlinien vom ZGB bisher nicht veröffentlicht?

### Frage 2.3 an den ZGB:

Wie stellt der ZGB sicher, dass die neuen europäischen Umweltschutzauflagen und Baurichtlinien in die Potentialflächenplanung für AHLUM 01 einfließen?

### 3. Schallausbreitungsprognosen des ZGB´s bzw. des Betreibers fehlen

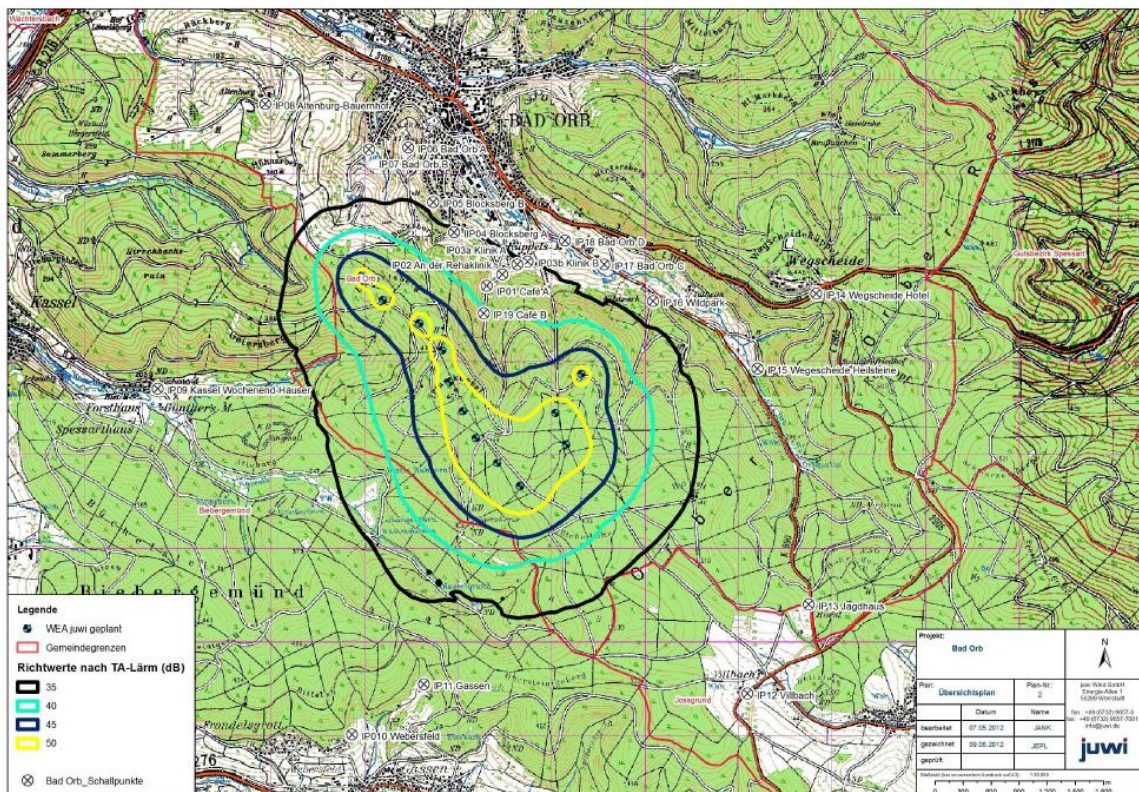
Am Beispiel (Bad Orb und Kerpen-Üxheim) der Schalluntersuchung des **Betreibers juwi** mit identischen bzw. vergleichbaren Anlagen wie in „Ahlum 01“ geplant, erkennt man bereits in der Planungsphase, dass die Schallmissionen übertragen auf das Potentialflächengebiet „Ahlum 01“ zu einer Schrumpfung der Potentialfläche führen, wenn man die Anlagen in Ruhe- und Nachtzeiten mit den geplanten Abständen zu Wohngebieten betreibt. Selbst die Grenzwerte am Tag sind durch die in „Ahlum 01“ gebündelten WEA´s in Frage zu stellen. Aktuell geplante Abstände zu umliegenden Ortschaften reichen nicht aus um die gesetzlichen Grenzwerte nach TA-Lärm einzuhalten.

### Antrag 1 an den ZGB:

Ich beantrage eine visuelle Schallausbreitungsprognose und eine Veröffentlichung der Ergebnisse durch den ZGB zum Windpark „Ahlum 01“ am Beispiel des Betreibers juwi. (Anlagen anbei)

Beispiel des Betreibers juwi:

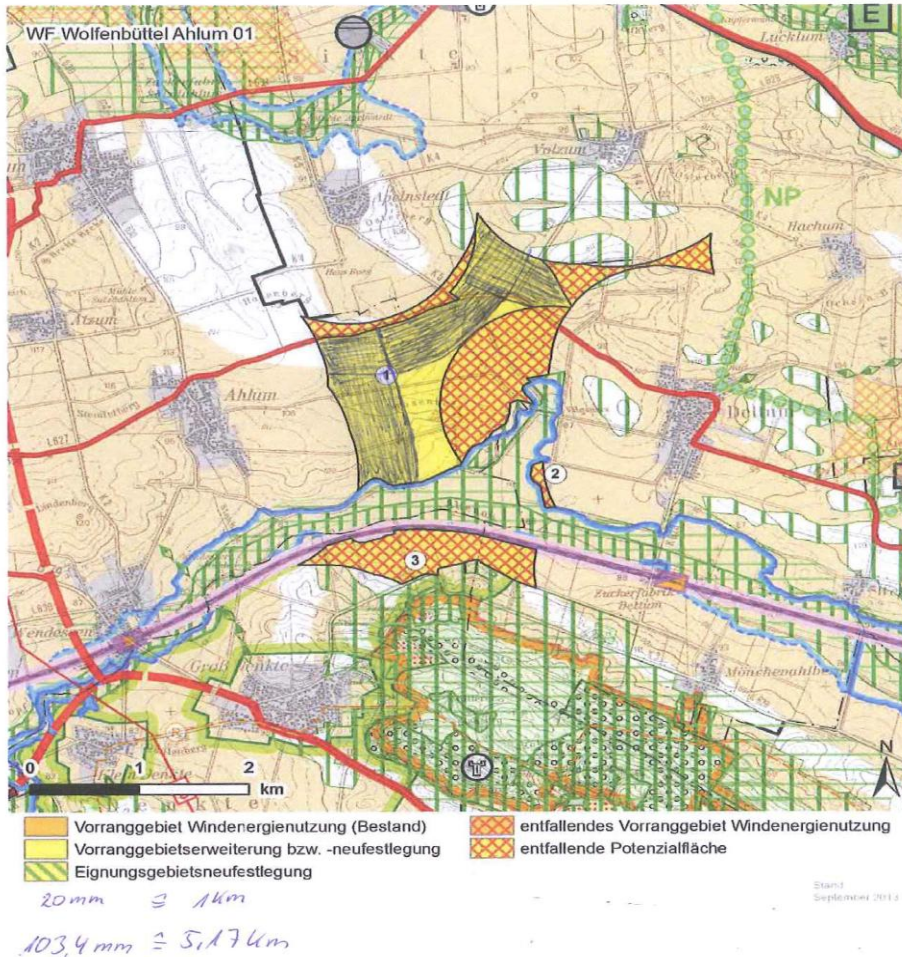
## 4.2 Schallprognose





In der vom ZGB bereitgestellten Übersichtskarte und von mir laienhaft geänderten Schallprognose sind die Abstände zu den Ortschaften ersichtlich, die nach TA-Lärm gefordert sind. Es sind noch nicht die Abstände gemäß diverser OVG-Urteile zu den Landesstraßen berücksichtigt. Die vom ZGB ausgewiesene Potentialfläche (Rest ist gelb markiert) schrumpft dann entsprechend weiter.

<http://www.zgb.de/wind/>



Markiertes Gebiet in Potentialfläche zeigt die Einschränkung auf, die durch einen 40dB(A)-Schall auf die Außengrenzen der umliegenden Dörfer wirkt.  $\Rightarrow$  Potentialfläche schrumpft gewaltig

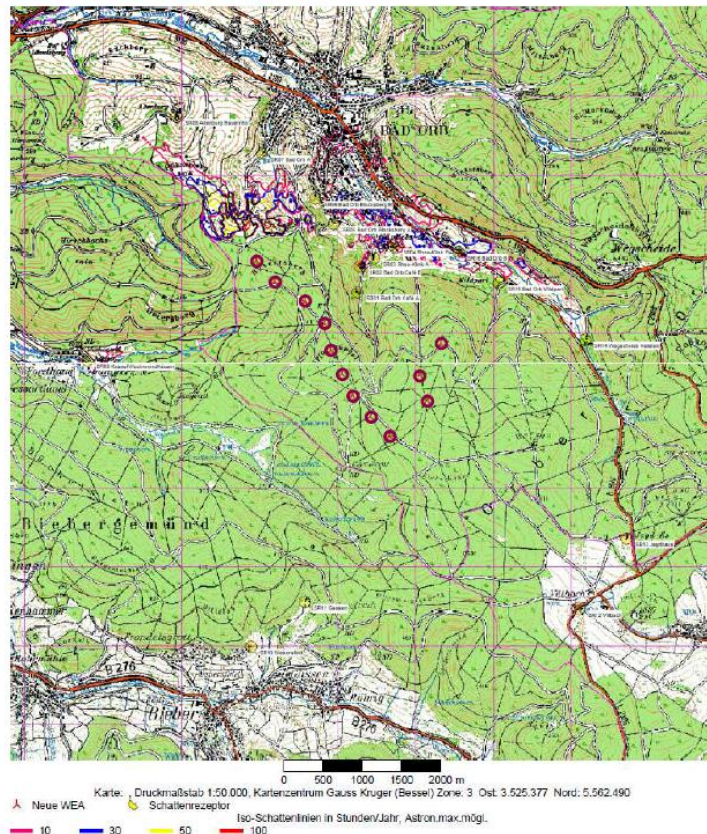
#### 4. Schattenwurfprognosen des ZGB´s bzw. des Betreibers fehlen

Bisher wurde seitens ZGB keine Visualisierung des Schattenwurfs der WEA´s für die umliegenden Ortschaften der Potentialflächenplanung AHLUM 01 veröffentlicht.

##### Antrag 2 an den ZGB:

Ich beantrage eine Schattenwurfprognose und eine Veröffentlichung der Ergebnisse durch den ZGB zum Windpark „Ahlum 01“ am Beispiel des Betreibers juwi. (Anlagen anbei)

### 4.3 Schattenwurfprognose



33

#### 5. Rettungshubschrauber-Notfallversorgung wird gefährdet.

Die Rettungsflieger-Piloten kämpfen bei schlechter Sicht zunehmend mit Problemen durch die steigende Zahl an Windrädern. Die Piloten fliegen auf Sicht und meistens auf relativ niedriger Höhe. 1000 Fuß, also gut 300 Meter, über bewohntem Gebiet und 500 Fuß (ca. 150m) über freiem Gelände gelten in der Luftfahrt als Höhenuntergrenzen - der Rettungsdienst darf dies unterschreiten. Sobald die Sicht schlecht ist, werden die bis zu 200 Meter hohen Windräder bei den Hubschraubereinsätzen zur Gefahrenquelle. Bei Nebel oder Dunst wird der Rettungsflug richtig gefährlich, einige sehr hohe Windräder ragen bis in die Wolken hinein. Rote Signallinien und die Signalleuchten der Windräder sind deutlich tiefer als die Ränder der Rotorblätter.

##### Frage 5.1 an den ZGB:

Wie wird dieser Gefahr bei der ZGB-Potentialflächenplanung für den Windpark „Ahlum 01“ entgegengewirkt? Rettungshubschraubereinsätze wurden z.B. auch in der Vergangenheit in der Grundschule / Kindergarten Dettum bereits leider notwendig.



## **6. Genehmigung Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.**

Auf einer Karte des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung zeigen große, farbig markierte Kreise sogenannten Anlagenschutzbereiche. Diese schützen das Drehfunkfeuer – ein Gerät, dessen Funksignale überfliegende Flugzeuge benötigen, um ihre Position und ihren Kurs zu bestimmen. Die Rotoren von Windrädern jedoch können die Signale ablenken. Und je mehr Windräder im Umkreis eines solchen Geräts stehen, desto größer ist der Deutschen Flugsicherung zufolge die Wahrscheinlichkeit, dass das Flugzeug ein falsches Signal empfängt – und dass der Bau eines Windrads aus Sicherheitsgründen abgelehnt wird. Auch außerhalb der Kreismarkierungen können Probleme mit der Genehmigung durch die Deutsche Flugsicherung auftreten, sofern eine Vielzahl von sehr hohen WEA-Anlagen aufgestellt wird.

(Quelle: Presseartikel Volksfreund.de vom 11.11.2013, <http://www.volksfreund.de/nachrichten/region/bitburg/aktuell/Heute-in-der-Bitburger-Zeitung-Ende-der-Windkraft-Traeume-Viele-potenzielle-Standorte-werden-wohl-nicht-genehmigt;art752,3699924>)

### **Frage 6.1 an den ZGB:**

Liegt eine Prüfung und Freigabe des Gebietes Ahlum 01 vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vor und wann wird diese veröffentlicht? Falls nicht → Antrag 3

### **Antrag 3 an den ZGB:**

Ich beantrage, dass sich der ZGB eine schriftliche Freigabe unter dem Aspekt der Einzelfallbetrachtung vom **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung**, speziell für die Vielzahl an geplanten WEA für das Gebiet AHLUM 01 einholt. Auch beantrage ich für alle vom ZGB geplanten Potentialflächen unter Berücksichtigung der Anzahl der geplanten WEA's die o.g. Freigaben sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse.

## **7. Beteiligung des Deutschen Wetterdienstes an planungsrechtlichem Genehmigungsverfahren:**

Quelle: DWD-Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD, Revision 1.4 vom 25.01.2013

Auszug aus o.g. Quelle, die kostenlos beim DWD bezogen werden kann:

„**Der Deutsche Wetterdienst (DWD) ist eine Bundesbehörde** im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Es betreibt zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages ein umfassendes Messnetz zur Erfassung der meteorologischen Größen.

Der Deutsche Wetterdienst ist als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zu beteiligen“.

Im o.g. Originaldokument werden nicht nur die **Abstände** zu Wetterradarsystemen (Windprofilern) mit mindestens 5-15km angegeben, auch Wetterwarten und Wetterstationen des **Bodenmessnetzes** werden je nach Größe und Ausmaß des Windparks von ca. **1km bis zu mehreren km vorgeschrieben**.

Zitat: „Eine Bewertung kann jedoch nur individuell im Rahmen der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren als Einzelfallprüfung erfolgen“.

### **Frage 7.1 an den ZGB:**

Wurden die besonderen Schutzzonen / Abstände rings um Wetterradare vom ZGB berücksichtigt und liegen die Genehmigungen des DWD dem ZGB vor?

### **Frage 7.2 an den ZGB:**

Wurden u.a. auch die Bodenmessstationen (2x) Dettum und (1x) Ahlum im Einzelfall vom DWD bewertet und liegt eine Abstandsregelung des DWD speziell für das Potentialflächengebiet AHLUM 01 dem ZGB vor?

**Antrag 4 an den ZGB:**

Ich beantrage, dass sich der ZGB gesetzlich geforderte, schriftliche Abstandsfreigaben unter dem Aspekt der Einzelfallbetrachtung vom Deutschen Wetterdienst, speziell für die Vielzahl an geplanten WEA für das Gebiet AHLUM 01 einholt. Auch beantrage ich für alle vom ZGB geplanten Potentialflächen unter Berücksichtigung der Anzahl der geplanten WEA´s die o.g. Genehmigungen sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse zu den Abständen Messstationen → WEA . Notfalls muss die Veröffentlichung gerichtlich durchgesetzt werden.

*Weitere Informationen zu diesem Thema können hier nachgelesen werden:*

Der Niederschlagsradar wird durch eine Windkraftanlage im Umkreis von 15km einer Wetterstation gestört.

Quelle: WAZ-Presseartikel vom 24.09.2013, <http://www.derwesten.de/staedte/velbert/stadt-velbert-weist-keine-neuen-flaechen-fuer-windraeder-aus-id8485384.html>

Ich möchte Sie bitten und auffordern, die von mir genannten Punkte bei der Ausweisung der Potentialfläche AHLUM 01 zu berücksichtigen. Bitte schicken Sie mir eine Stellungnahme zu, in der Sie auf alle, von mir genannte Punkte eingehen. Ich behalte mir weitere juristische Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Koch